



## Informationen, Fragen und Antworten in Bezug auf den Service public im Kontext des Paketansatzes

### Generell

- *Service public-Leistungen in der Schweiz können erhalten bleiben. Sie werden auch im Rahmen des Paketansatzes nicht umfassend und per se dem EU-Beihilferecht unterstellt.*
- *Relevant ist der Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen Schweiz–EU, die Beihilfebestimmungen enthalten. In Betracht kommen nur die Bereiche Strom, Luft- und Landverkehr. Nur hier würden Beihilfebestimmungen zur Anwendung kommen.*
- *Auch im Bereich dieser Abkommen bleibt Service public möglich. Denn es gilt: Nicht alle Unterstützungsmassnahmen sind «staatliche Beihilfen» (bspw., wenn gar keine unternehmerische Tätigkeit vorliegt oder wenn keine grenzüberschreitenden Auswirkungen auf den Handel absehbar sind).*
- *Dazu kommt: Das EU-Beihilferecht kennt ein grosses und dichtes Geflecht an Ausnahmestimmungen, insb. im Bereich sogenannter «Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse» (bspw. Notfalldienste, Spitäler, Kinderbetreuung, sozialer Wohnungsbau etc.).*
- *Staatliche Unterstützungsmassnahmen sollen dort möglich sein und zum Zug kommen, wo der Markt nicht funktioniert. Wo er hingegen spielt, liegt es auch im Interesse der wettbewerbsfähigen Schweiz, Wettbewerbsverzerrungen aufgrund staatlicher Unterstützungsmassnahmen zu minimieren. Eine Beihilfeüberwachung kann dabei helfen.*

### Allgemein Service public und Staatliche Beihilfen

**Wie wird im Paketansatz sichergestellt, dass der Service public nicht betroffen ist, bspw. in Bereichen wie Bildung, Kinderbetreuung, sozialem Wohnungsbau, Kultur (Museen, Veranstaltungen etc.) oder Sport (Vereine, Schwimmbäder)?**

- *In den Beziehungen zur EU stellt sich die Frage des Service public nur dort, wo es ein Binnenmarkt-abkommen mit Beihilfebestimmungen gibt.*
- *In Bereichen wie öffentliche Bildung, Kinderbetreuung, sozialer Wohnungsbau, Kultur oder Sport gibt es kein solches Abkommen. Der Paketansatz tangiert den Service public in diesen Bereichen daher nicht.*
- *Dazu kommt, dass auch in der EU das Beihilferecht weitreichende Ausnahmestimmungen vorsieht, insbesondere im Bereich des Service public (in der EU: «Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse»).*

**Wären Staatsgarantien für Kantonalbanken / Gebäudeversicherungen aufgrund der Beihilferegelungen noch möglich?**

- *Ja. Weder die Staatsgarantie für Kantonalbanken noch die Gebäudeversicherungen sind tangiert. In diesen Bereichen gibt es keine Binnenmarkt-abkommen mit der EU.*

**Wären staatliche Leistungsaufträge und Abgeltungen für Postdienstleistungen von der Beihilfeüberwachung betroffen?**

- *Nein. Die Schweiz hat kein bilaterales Abkommen mit der EU, das Postdienstleistungen umfasst.*

**Wäre der von den Gemeinden erbrachte Service public (Wasserversorgung, Abfallentsorgung etc.) betroffen?**

- *Nein. Es gibt in diesen Bereichen kein bilaterales Abkommen mit der EU.*
- *Dazu kommt, dass auch in der EU das Beihilferecht weitreichende Ausnahmeregelungen vorsieht, insbesondere im Bereich des Service public (in der EU: «Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse»).*

**Wäre die Ausgestaltung von Steuern von Bund und Kantonen von einer Übernahme der EU-Beihilferegeln tangiert? Wäre die Steuerautonomie von Bund, Kantonen und Gemeinden gewährleistet?**

- *Ja, die Steuerautonomie bleibt gewährleistet: jeder Kanton und jede Gemeinde kann weiterhin ein eigenes Steuersystem haben.*
- *Kommt es innerhalb dieses Systems aber bspw. zu selektiven Steuerbegünstigungen einzelner Unternehmen, dann kann das eine Beihilfe darstellen, die unter Umständen nicht vereinbar ist mit dem Beihilferecht.*
- *Grundvoraussetzung wäre aber auch hier, dass ein Sektor betroffen sein muss, in dem die Schweiz und die EU ein Abkommen abgeschlossen haben, das Beihilferegeln umfasst.*

**Landverkehr**

**Wird durch die mögliche Übernahme von EU-Beihilferecht im Landverkehrsabkommen (LVA) der Service public (nationaler und Regionalverkehr) in der Schweiz beeinträchtigt?**

- *Nein. Der rein nationale Verkehr («Service public»), also der Verkehr ausschliesslich innerhalb der Schweiz, ist vom Landverkehrsabkommen nicht abgedeckt.*
- *Lediglich im Bereich des aktuell geltenden Anwendungsbereichs des LVA könnten Beihilferegeln allenfalls anwendbar werden. Das Abkommen betrifft den internationalen Strassen- und Schienenverkehr (Güter- und Personenverkehr).*
- *Ausserdem gibt es im EU-Beihilfenrecht zahlreiche Ausnahme- und Rechtfertigungsgründe für staatliche Beihilfen, z.B. für Abgeltungen des öffentlichen Verkehrs, die Förderung der Verlagerung etc.*

**Quel danger pour les conditions salariales du personnel dans les trains? Et, en ce qui concerne les transports terrestres, les chauffeurs des bus/ÖV ?**

- *Die Schweiz kann bei Bewilligungen bzw. Konzessionen Sozialstandards zugunsten der Arbeitnehmenden für alle Eisenbahnunternehmen (schweizerische und aus der EU) festhalten, die grenzüberschreitende Verkehre in die und aus der Schweiz anbieten.*
- *Unabhängig vom Melde- und Bewilligungsverfahren können die kantonalen tripartiten Kommissionen bereits unter geltendem Recht die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren. Dies gilt genauso für die Buschauffeure, die bereits heute den Entsendevorschriften unterstehen.*

**Können wichtige Elemente des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz wie der Taktfahrplan und die Tarifintegration im Eisenbahnverkehr von der dynamischen Rechtsübernahme geschützt werden?**

- *Ja. Der Taktfahrplan und die Tarifintegration sind wichtige Errungenschaften des Schweizer Eisenbahnsystems, welche als Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme abgesichert werden sollen.*

**Kann ein Zug, der von Deutschland in die Schweiz fährt, in der Schweiz Passagiere aufnehmen?**

- *Ja. Das ist heute schon möglich, allerdings nur im Rahmen einer Kooperation mit den SBB (Kabotageverbot). Ab der Grenze gilt der Zug als SBB-Zug.*

**Die EU erwartet, dass die CH den internationalen Schienenpersonenverkehr zwischen der CH und der EU öffnet (Marktöffnung internationaler Personenverkehr; IPV). Was wären die Folgen?**

- *Mit der Marktöffnung IPV könnten EU-Unternehmen ohne Pflicht zur Kooperation mit Schweizer Eisenbahnverkehrsunternehmen Verkehrsdienste auf eigene Rechnung und im eigenen Namen in die Schweiz inkl. «Kabotage als Nebenzweck» anbieten (z.B. Berlin-Frankfurt-Freiburg-Basel-Bern). Dasselbe Recht stünde auch schweizerischen Eisenbahnverkehrsunternehmen im EU-Ausland zu.*
- *Die Kooperationen der SBB mit EU-Bahngesellschaften können aber auch im Falle einer Marktöffnung IPV weitergeführt und ausgebaut werden. Auch in der EU (bei all unseren Nachbarstaaten) wird der IPV nach wie vor mehrheitlich in Kooperationen angeboten.*
- *Die Schweiz kann zudem bei Bewilligungen bzw. Konzessionen Sozialstandards zugunsten der Arbeitnehmenden für alle Eisenbahnunternehmen (schweizerische und aus der EU, wie bspw. Flixtrain) festhalten. Die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen können weiterhin kontrolliert werden.*
- *Der Taktfahrplan und die Tarifintegration blieben auch bei einer Marktöffnung IPV abgesichert.*

## **Gesundheit**

### **Warum ist ein Gesundheitsabkommen wichtig für die Schweiz?**

- *Zur Bewältigung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen in Europa ist eine enge Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg notwendig. Die Covid-19-Krise hat dies in Erinnerung gerufen. Aktuell hat die Schweiz keinen Zugang zu den relevanten EU-Gesundheitskrisenmechanismen.*
- *Das angestrebte Gesundheitsabkommen hat prioritär zum Ziel, die Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu stärken und der Schweiz eine Beteiligung an den für das Krisenmanagement relevanten Netzwerken und Mechanismen der EU zu ermöglichen. Damit könnte die Schweiz ihre Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit stärken und die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung besser schützen. Eine solche Zusammenarbeit ist nicht nur in Krisensituationen wichtig, sondern auch zur Vorbeugung von Krisen.*

### **Welche Auswirkungen hätte ein neues Gesundheitsabkommen auf den Service public im Gesundheitsbereich? Wäre die Gesundheitsversorgung in der Schweiz betroffen?**

- *Das von der Schweiz angestrebte Gesundheitsabkommen hat keine Auswirkungen auf den Service public im Gesundheitsbereich. Die Schweiz könnte ihr Gesundheitssystem weiterhin frei organisieren und finanzieren.*
- *Für die Schweiz liegt der Fokus auf der Gesundheitssicherheit. Dies würde die Beteiligung der Schweiz an den Mechanismen zur Bewältigung von grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, am Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) sowie am mehrjährigen Gesundheitsprogramm der EU (EU4Health) ermöglichen.*
- *Auch in der EU sind die Mitgliedstaaten für die Organisation und Finanzierung des Gesundheitssystems verantwortlich. Die EU-Kommission hat lediglich eine unterstützende Rolle.*

### **Müssten sich Schweizer Spitäler zur Aufnahme von ausländischen Patienten verpflichten?**

- *Nein, es gibt keine allgemeine Verpflichtung zur Aufnahme von ausländischen Patientinnen und Patienten.*
- *Auf der Basis des Personenfreizügigkeitsabkommens können sich aber jetzt schon ausländische Patientinnen und Patienten in Schweizer Spitälern behandeln lassen. Die Spitäler beachten dabei aber ihre Kapazitäten und verrechnen die üblichen Kosten.*

### **Est-ce qu'il y a un risque de détérioration des conditions salariales du personnel de soin?**

- *Nein, es sind keine negativen Auswirkungen eines Gesundheitsabkommens auf die Löhne im Gesundheitswesen ersichtlich.*
- *Auch mit einem Gesundheitsabkommen wäre die Schweiz für die Organisation und Finanzierung ihres Gesundheitssystems weiterhin selbst verantwortlich.*

### **Welches sind die Auswirkungen eines Gesundheitsabkommens auf die Spitalliste der Kantone. Müssen die europäischen Spitäler in diese Liste aufgenommen werden?**

- *Es sind keine Auswirkungen des Gesundheitsabkommens auf die Spitallisten der Kantone ersichtlich.*

## **Strom**

### **Welche Vorteile bringt die Strommarktöffnung in der Schweiz für die Endverbraucher?**

- *Die Schweiz wird die Strommarktöffnung mit einem Wahlmodell umsetzen. Das heisst: Haushalte haben die Wahl, ob sie in der Grundversorgung verbleiben oder in den freien Markt wechseln wollen.*
- *Haushalte und KMU, die sich für den freien Markt entscheiden, sollen zudem die Möglichkeit erhalten, unter gewissen Rahmenbedingungen wieder zurück in die Grundversorgung wechseln zu können.*
- *Am freien Markt können Haushalte und KMU direkt von tiefen Strompreisen profitieren. Die Preise können aber auch rasch steigen. In der Grundversorgung bleiben die Preise reguliert. Dies schützt die Haushalte und KMU ein Stück weit vor starken Preisschwankungen.*
- *Heute sind die Haushalte und KMU nicht nur in der Wahl des Lieferanten eingeschränkt, sondern oft auch in der Auswahl der Stromqualität. Das ändert sich bei einer Öffnung des Markts.*
- *Die Strommarktöffnung hat auch weitere Vorteile:*
  - *Mit einem Wettbewerb würde der Druck auf die Stromversorger steigen, bessere und günstigere Angebote für die Haushalte und KMU zu machen. Derzeit besteht der Wettbewerb nur bei Grosskunden.*
  - *Die Strommarktöffnung ermöglicht den Haushalten und KMU eine grössere Auswahl innovativer Produkte (bspw. hinsichtlich der Integration von erneuerbaren Energien, Wärmepumpen und Elektromobilität).*
  - *Eine Strommarktöffnung ermöglicht den Verkauf und Austausch von lokal erzeugtem Strom («Quartierstrom»), ohne dass dafür spezifische Voraussetzungen erfüllt werden müssen.*

### **Welchen Einfluss hat ein Stromabkommen auf die lokalen Strukturen im Strombereich?**

- *Heute gibt es in der Schweiz ca. 610 integrierte Stromversorger mit einer Versorgungspflicht für die 2'136 Schweizer Gemeinden.*
- *Digitalisierung und Effizienzsteigerungen führen schon heute dazu, dass es zu einer «Marktkonsolidierung» kommen wird. Das heisst: Kleine, lokale Stromunternehmen schliessen sich zusammen oder werden Teil eines grösseren Energieunternehmens.*
- *Mit der Strommarktöffnung würden die Stromversorger für die Stromlieferung dem Wettbewerb ausgesetzt, was vermutlich die Konsolidierung verstärken dürfte. Dadurch bietet sich die Möglichkeit, dass sich die sehr kleinen Stromversorger beispielsweise zu einem regional grösseren Unternehmen zusammenschliessen werden, um sich mit Blick auf die Marktöffnung professioneller aufzustellen.*
- *Der Netzbetrieb hingegen verbleibt auch mit der Strommarktöffnung ein Monopol. Und Quersubventionierungen von Netzbetrieb und Stromlieferung sind bereits mit geltendem Recht verboten.*

**Beihilfen zur Förderung der erneuerbaren Energien wären bei einem Stromabkommen nicht mehr zulässig. Dadurch würde die Versorgungssicherheit gefährdet.**

- *Falsch: Die Förderung von erneuerbaren Energien ist in der EU grundsätzlich zulässig. Auch das neue Instrument der «gleitenden Marktprämie» existiert in EU-Mitgliedsstaaten (z.B. Deutschland<sup>1</sup>) und dürfte mit einem StromA und den darin enthaltenen Beihilfebestimmungen kompatibel sein.*
- *Aus EU-beihilferechtlicher Sicht sind aber fixe Betriebsbeihilfen wie die heutige «Marktprämie für Grosswasserkraftwerke» unzulässig.<sup>2</sup> Im aktuellen Marktumfeld mit hohen Strompreisen werden in der Schweiz allerdings keine Marktprämien mehr ausbezahlt.*
- *Die Schweiz ist physisch eng in das europäische Stromsystem eingebunden. Deshalb ist die Kooperation mit der EU zentral, um die Versorgungssicherheit und den Stromhandel zu gewährleisten.*

**Der Bund hat 2022 neu eine Winterreserve (Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke) geschaffen. Ist sie kompatibel mit einem Stromabkommen?**

- *Auch das EU-Strombinnenmarktrecht erlaubt nationale Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sofern diese begründet werden können. Mehrere EU-Mitgliedsstaaten haben ebenfalls Reservekraftwerke.*
- *Die Wasserkraftreserve und die Reservekraftwerke in der Schweiz wurden bei der Konzeption eng an EU-Vorgaben gehalten. Zudem werden sie nur in Extremsituationen ausserhalb des Marktes eingesetzt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.*
- *Die Diskussion bezüglich Vereinbarkeit der Reserven mit EU-Recht muss in den Stromverhandlungen geführt werden. Es ist möglich, dass die EU Anpassungen bezüglich Ausgestaltung der Reserven verlangen wird, damit diese mit EU-Recht vereinbar sind.*

**Wären Staatsgarantien für Elektrizitätswerke noch möglich?**

- *Die Schweizer Stromwirtschaft ist fast ausschliesslich im Eigentum der öffentlichen Hand. Das öffentliche Eigentum ist auch im EU-Strombinnenmarkt weit verbreitet und unproblematisch (siehe Stadtwerke in Deutschland/Österreich oder EDF in Frankreich). Auch Massnahmen zur Restrukturierung/Rettung von in Schieflage geratenen Unternehmen sind nach EU-Recht möglich.*
- *Ob eine allfällige explizite oder implizite Staatsgarantie eine staatliche Beihilfe darstellen könnte und ob sie zulässig wäre, hängt aber von deren Ausgestaltung ab und wäre im Einzelfall zu prüfen.*

**Können die Verbraucher mit einem Stromabkommen in der Grundversorgung bleiben?**

- *Ja. Mit dem Wahlmodell können Haushalte und KMU weiterhin von einer Grundversorgung zu geregelten Strompreisen und Preiskontrolle profitieren. Der Wechsel in den freien Markt ist freiwillig. Je nach gesetzlicher Ausgestaltung ist auch ein späterer Wechsel zurück in die Grundversorgung möglich.*
- *Für die Einführung eines Wahlmodelles und die Beibehaltung der Grundversorgung braucht die Schweiz keine Ausnahmen. Das EU-Recht sieht Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten vor, geregelte Strompreise für Haushalte und Unternehmen unterhalb einer gewissen Verbrauchsschwelle einzuführen. Diese Möglichkeit wird von mehreren EU-Mitgliedstaaten auch genutzt.*
- *Die Endverbraucher haben nach der Strommarktöffnung mit dem Wahlmodell aber auch die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen. Sie können damit von einem grösseren Produktangebot und innovativen Produkten (bspw. zur Integration von erneuerbaren Energien, Wärmepumpen und Elektromobilität) profitieren.*

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_5811](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_5811)

<sup>2</sup> vgl. die für Betriebsbeihilfen anwendbaren Leitlinien: Mitteilung der EU-Kommission 31.7.2014, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1.